

Bern den 18.04.2018

Einschreiben

Generalstaatsanwaltschaft
des Kantons Bern
Maulbeerstrasse 10
3001 Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erheben

Strafanzeige

gegen

X.Y.

Verzeigter

wegen mehrfacher schwerer Körperverletzung (Art. 122 StGB) durch die Amputation der gesunden Vorhaut bei gesunden Knaben.

Zu prüfen ist auch die Strafbarkeit der Eltern und möglichen weiteren an den Beschneidungen beteiligten Personen (Art. 24 StGB, Art. 25 StGB).

Prozessual stellen wir folgenden

Anträge:

1. Es seien umgehend sämtliche Belege, welche in Zusammenhang mit den durchgeführten Beschneidungen stehen, in der Praxis des Verzeigten als vorsorgliche Beweissicherung im Sinne einer superprovisorischen Massnahme zu beschlagnahmen.
2. Es seien für die betroffenen Kinder unentgeltliche Kindesverfahrensvertreter einzusetzen.

Begründung:

I. Sachverhalt

X.Y. führt gemäss beigelegtem Schreiben im Auftrag und Einverständnis der Eltern offensichtlich ohne medizinische Notwendigkeit Vorhautamputationen an gesunden Kindern durch.

Im Weiteren versucht X.Y. mit grosser Wahrscheinlichkeit, durch die ausdrückliche Aufforderung bei Komplikationen keinen anderen Arzt oder einen Notfall zu konsultieren, unsachgemässe Durchführung und möglichen Pfusch zu vertuschen.

II. Rechtliches

Für die rechtliche Begründung dieser Anzeige wird auf die beigelegte *"Rechtliche Beurteilung der Genitalbeschneidung von Knaben auf der Grundlage medizinischer Fakten"* verwiesen. Es zeigt sich daraus, dass Genitalbeschneidungen bei gesunden Kindern geltendes Recht in mehrfacher Hinsicht verletzen und es sich dabei in jedem Fall um ein Officialdelikt handelt.

Die Genitalbeschneidung von Knaben ist stark angstbelastet und tabuisiert. Es ist daher damit zu rechnen, dass von verschiedenster Seite her, mit verschiedensten Mitteln und Argumenten versucht werden wird die Strafuntersuchung und einen Prozess zu verhindern. Wir weisen daher insbesondere auf folgende Abschnitte der beigelegten rechtlichen Beurteilung hin:

- Rechtswidrigkeit als Grundsatz (S.23)
- Genitalbeschneidung ist kein Sozialadäquates Verhalten (S.25)
- Die Genitalbeschneidung von Knaben in Bezug zu Art. 124 StGB (S.30)

Die körperliche, insbesondere die genitale Unversehrtheit stellt durch die verfassungsrechtliche Garantie (Art. 10 Abs. 2 BV, Art. 11 Abs. 1 BV) ein absolut höchstpersönliches Recht dar. Höchstpersönliche Rechte sind im Grundsatz verretungsfeindlich (Art. 19c Abs. 2). Die Einwilligung der Eltern wirkt daher nicht strausschliessend. Zwischen Eltern und Kind besteht eine Interessenskollision. Vergleiche dazu auch die beigelegte rechtliche Beurteilung S.33, S.36.

Für jedes der geschädigten Kinder ist je ein Kindesverfahrensvertreter einzusetzen. Dies geht verpflichtend aus Art. 29 BV, Art. 107 StPO, Art. 306 ZGB, hervor (Anspruch auf rechtliches Gehör, Anspruch auf Rechtsbeistand, Interessenskollision).

Es ist im vorliegenden Fall besonders darauf zu achten, dass weder der untersuchende Staatsanwalt noch der Kindesverfahrensvertreter in der Sache befangen sind (Art. 56 Abs. a StPO). Wir weisen dazu auf den Abschnitt *"Befangenheit"* (S.28) in der beigelegten rechtlichen Beurteilung hin.

Der Kindesverfahrensvertreter hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die erlittene Körperverletzung und die damit einhergehende Verletzung der Rechtsgüter des Kindes im Grundsatz sachlich¹, medizinisch² und rechtlich³ korrekt festgestellt werden, dies als Grundlage für allfällige gegenwärtige oder spätere Genugtuungs- und Schadenersatzforderungen.

¹ Sachlich korrekt meint hier insbesondere, dass die Amputation der Vorhaut nicht unsachgemäss und bagatellisierend mit dem Ohrlochstechen oder ähnlichem verglichen wird, sondern korrekt als die Amputation eines hochsensiblen genitalen Körperteils festgestellt wird.

² Medizinisch korrekt meint hier insbesondere, dass es sich bei der Vorhaut nicht bloss um einen "Hautfetzen" handelt, sondern um einen integralen Bestandteil des Penis und eine einzigartige spezialisierte Struktur mit schützenden, immunologischen, mechanischen, sensiblen, erogenen und sexuellen Funktionen.

³ Rechtlich korrekt meint hier insbesondere, dass die rechtliche Beurteilung konsequent von den korrekten medizinischen Fakten ausgeht.

Im Weiteren hat die Kindesvertretung dafür zu sorgen, dass abgeklärt wird, ob die Beschneidung durch X.Y. *de lege artis* durchgeführt wurde. Die Forderung nach einer unabhängigen fachlichen Beurteilung sowohl der Durchführung der Beschneidung wie auch des Beschneidungsergebnisses ergibt sich aus dem Informationsschreiben von X.Y.:

- Gemäss diesem Schreiben erfolgt die Schmerzausschaltung beim Eingriff einzig durch eine lokale Anästhesie und im Nachhinein durch die Verabreichung von Paracetamol. Ob diese Schmerzausschaltung und Schmerznachbehandlung genügend und *de lege artis* sind, ist abzuklären. Zur Frage der sachgemässen Schmerzausschaltung bei Vorhautamputationen verweisen wir auf die *"S2k-Leitlinie Phimose und Paraphimose"* der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH), welche in der beigelegten rechtlichen Beurteilung eingangs wiedergegeben wird. Beachten Sie dazu die Abschnitte *"Die Vorhaut enthält eine hohe Konzentration von Nervenenden"* (S.9) und *"Operative Therapie"* (S.18).
- Im Weiteren fordert X.Y. in seinem Informationsschreiben die Eltern nachdrücklich dazu auf bei Unklarheiten nur ihn und keine anderen Ärzte oder den Notfall zu konsultieren. Diese Aufforderung lässt vermuten, dass er dadurch die Aufdeckung von unsachgemässen Beschneidungen und Pfusch vermeiden will. Es ist daher die angewandte Beschneidungstechnik so wie der Gesundungsverlauf nach der Beschneidung (soweit möglich) zu eruieren. Zudem ist das Beschneidungsergebnis von unabhängiger Seite zu begutachten.

Im Unterschied zu regulären ärztlichen Behandlungen ist hier X.Y. der Einzige, welcher die Unterlagen zu den durchgeführten Beschneidungen besitzt. Es ist daher darauf zu achten, dass die Belege für die durchgeführten Beschneidungen sichergestellt werden, bevor X.Y. über diese Anzeige informiert wird.

Hinweis: Pro Kinderrechte Schweiz beabsichtigt diese Strafanzeige zu veröffentlichen, wartet damit jedoch so lange zu, bis die Staatsanwaltschaft mitteilt, alle Belege bei X.Y. gesichert zu haben.

Der Anzeigeerstatter wünscht gemäss Art. 301 Abs. 2 StPO über den Fortgang der Strafuntersuchung informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüssen
Pro Kinderrechte Schweiz

Beilagen:

- Schreiben von X.Y.
- Rechtliche Beurteilung der Genitalbeschneidung von Knaben auf der Grundlage medizinischer Fakten (auch in digitaler Form zu finden auf: www.pro-kinderrechte.ch unter der Rubrik "Recht")
- Broschüre: Die Beschneidung von Knaben: Die wichtigsten Fakten in Kürze, die Stimme der Betroffenen (auch in digitaler Form zu finden auf: www.pro-kinderrechte.ch unter der Rubrik "Kampagne")

Anonymisiert

Aufklärungsblatt über Beschneidung/Zirkumzission

- 1 Religion
- 2 Anderes

Vorgehen: - lokale Anästhesie
- desinfizieren der Haut
- Schneiden der Vorhaut
- Nähen
- Verband
- Schmerzmittel (Paracetamol od. Minalgin bei Bedarf)

Procedere: - ab dem **1. Tag** Kind bitte **duschen** (auch mit Verband)
- Schmerzmittel nur bei Schmerzen
- am **3. Tag** unbedingt **Verband entfernen** (ganzen Verband wegziehen).
Wenn der Verband weg ist, **2x täglich mit Bepanthen Spray** desinfizieren
- ab dem 5. Tagen lösen sich die Fäden von selbst auf (kann auch etwas länger dauern, von Kind zu Kind verschieden)
- jeden Tag Duschen (ab dem ersten Tag)

Komplikationen

- Schmerzen (normal)
- Entzündung absolut selten (d.h. wenn Pflege korrekt durchgeführt wird kommt es praktisch nie zu einer Entzündung).
- Allergie (absolut selten)
- unterhalb der Schnittlinie bleibt der Penis geschwollen, dies ist normal und heilt von selbst
- Nachdem der Verband entfernt wurde, kann es für kurze Zeit bluten, das Blut bitte nicht abwischen.

Hinweis

Jede Heilung verläuft anders, sie ist abhängig von Kind, Familie....

Wenn die Vorhaut zur Glans am Penis verklebt ist und bei der Beschneidung zuerst weggerissen werden muss, bildet sich an der Glans/Penis eine Wunde, sie sieht fast aus wie eine "Brandwunde"; das ist aber ganz normal. Es dauert ungefähr 10 Tage bis die "Neue" Haut erscheint.

Es braucht deswegen keine ärztliche Kontrolle.

BITTE

Wenn Unklarheiten da sind, bitte unbedingt mich informieren und nicht einen anderen Arzt od. Notfall konsultieren. Ich bin verantwortlich und kompetent was diese Heilung betrifft.

Tel. 

Name des Vaters oder Mutter
Name of father or mother

Adresse und Telefon
Address and Phone

Name des Kindes und Geburtsdatum
Name of child and date of birth

Betrag
Amount

250 Fr. -

Das oben Beschriebene habe ich durchgelesen, verstanden und bin mit dem Eingriff einverstanden.

Unterschrift Vater/Mutter
Signature of father/mother

Datum/Date

Ausgeführt durch
Performed by

14.8.17